

Erste Satzung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Januar 2016 die nachstehende Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 16, S. 104–117) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Januar 2016 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung“.

b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen“.

2. **§ 3 Absatz 3 Satz 3** wird wie folgt **gefasst**:

„Andere Personen, die eine Dissertation anfertigen wollen und als Doktorand/Doktorandin angenommen sind, müssen sich beim Studierendensekretariat als Doktorand/Doktorandin registrieren lassen; sie können auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikuliert werden.“

3. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sitzung“ ein Semikolon und die Wörter „er tagt nichtöffentlich“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Entscheidungen“ die Wörter „sowie insbesondere bei der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

4. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „erstverantwortlichen“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Scheidet ein/eine als Betreuer/Betreuerin bestellter/bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der Fakultät aus, kann er/sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zu drei Jahren nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen; in begründeten Fällen kann diese Frist vom Promotionsausschuss auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

5. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 2 werden die Wörter „die Durchführung eines Promotionsverfahrens beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist, beziehungsweise“ durch die Wörter „als Doktorand/Doktorandin angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist und“ ersetzt.
 - bb) In der Nummer 3 wird die Angabe „3“ durch die „Angabe „3.“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Kann die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses nicht festgestellt werden, weil einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nicht nachgewiesen wurden, kann der Bewerber/die Bewerberin zur Promotion zugelassen werden, wenn die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgeholt werden können und das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wird; die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ihres Abschlussjahrgangs“ durch die Wörter „der Absolventen/Absolventinnen ihres Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zu den besten fünf Prozent der Absolventen/Absolventinnen seines/ihres Abschlussjahrgangs“ durch die Wörter „mindestens zu den besten fünf Prozent der Absolventen/Absolventinnen seines/ihres Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern“ ersetzt.

6. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ ein Komma und die Wörter „in dem das Thema der Dissertation zu bezeichnen ist,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „fächerübergreifenden“ durch das Wort „fakultätsübergreifenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Thema“ die Wörter „der Dissertation“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „die Promotion“ durch die Wörter „das Promotionsvorhaben“ ersetzt.

7. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 in der aktuellen Fassung;“
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden die Nummern 3 bis 11.
 - cc) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „Promotionsversuche“ durch das Wort „Promotionsgesuche“ ersetzt.

- dd) In der neuen Nummer 7 wird das Wort „Albert-Ludwigs-Universität“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
- ee) In der neuen Nummer 10 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „vollständige“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „der Gutachter/Gutachterinnen beziehungsweise“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Entscheidungen“ durch die Wörter „die Entscheidung“ ersetzt.

8. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Mehrheit“ durch die Wörter „Mindestens die Hälfte“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie kann vorsehen, dass als Mitglieder der Fakultät im Sinne von Satz 2 auch diejenigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät sowie diejenigen an der Medizinischen Fakultät hauptberuflich tätigen außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen gelten, denen vom Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie die Promotionsberechtigung erteilt wurde.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „erstverantwortliche“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

9. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten des Doktoranden/der Doktorandin, von denen mindestens zwei in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein müssen, müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein.“
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben“ durch die Wörter „in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben für eine anzunehmende Arbeit“ ersetzt.

10. In **§ 12** wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 12 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung“.

11. **§ 14** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Dissertation“ die Wörter „sowie den Namen und nach Maßgabe der Promotionsordnung der Fakultät auch das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Promovierten“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden die beiden folgende Sätze eingefügt:

„Die Promotionsordnungen der Fakultäten können außerdem Regelungen vorsehen, wonach die Veröffentlichungspflicht in begründeten Fällen bereits dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn die Dissertation aus patentrechtlichen Gründen der Öffentlichkeit mit zeitlicher Verzögerung zugänglich gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung im Übrigen vollständig erfüllt hat und die Veröffentlichung ohne sein/ihr weiteres Zutun erfolgen kann.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Aushändigung“ die Wörter „der Promotionsurkunde“ eingefügt.
 - cc) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Gesamtbewertung“ werden die Wörter „der Promotionsleistungen“ eingefügt.

12. **§ 15** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Frist,“ durch die Wörter „Frist oder versäumt er/sie es, die gemäß Satz 1 erforderliche Genehmigung einzuholen, so“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Anzahl der bei der Fakultät abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation und der davon der Universitätsbibliothek Freiburg zur Verfügung zu stellenden Exemplare ist in den Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt.“

13. In **§ 17 Absatz 3 Satz 1** wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

14. In **§ 19** wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen“.

15. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „als beratendes Mitglied“ durch die Wörter „mit beratender Stimme“ ersetzt
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Doktoranden- und Doktorandinnenkonvente der Fakultäten können einen gemeinsamen Arbeitsausschuss bilden, dessen Aufgabe die Beratung von Angelegenheiten ist, die die Doktoranden/Doktorandinnen unabhängig von ihrer Fakultätszugehörigkeit betreffen. Der Arbeitsausschuss hat das Recht, in diesen Angelegenheiten Empfehlungen an die zuständigen Organe der Universität zu richten. Dem Arbeitsausschuss werden die Entwürfe zu Änderungen der Rahmenpromotionsordnung zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahmen des Arbeitsausschusses werden den Senatsunterlagen beigelegt. Jeder Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin in den Arbeitsausschuss; von mehreren Fakultäten gemeinsam gebildete Doktoranden- und Doktorandinnenkonvente entsenden pro Fakultät einen Vertreter/eine Vertreterin. Auf Vorschlag des Prorektors/der Prorektorin für Forschung kann der Rektor/die Rektorin den Sprecher/die Sprecherin des Arbeitsausschusses zu Beratungsgegenständen im Sinne von Satz 1 zu den Sitzungen des Senats einladen.“

16. **§ 24 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Kooperationsvereinbarung“ ersetzt und nach dem Wort „sowie“ das Wort „von“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Kooperationsvereinbarung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Freiburg, den 28. Januar 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor